

Fahrschule Ing Bernd Wallner MEng
Heldendankstraße 40
6900 Bregenz
E-Mail: bernd@wallner.to

Auskunft:
Mag. Patrick Schuster
T +43 5574 511 21213

Zahl: Ib-270.02-563
Bregenz, am 08.03.2018

Betreff: Gültigkeit Führerscheine Klasse B mit Code 96 in CH und AM in CH/FL/D;
Anfragebeantwortung

Sehr geehrter Herr Ing. Wallner,

Sie haben angefragt, ob ein österreichischer Führerschein mit dem „EWR-Code“ 96 in der Schweiz, sowie ein österreichischer Führerschein für die Fahrzeugklasse „AM“ in der Schweiz, Liechtenstein und in Deutschland „anerkannt“ wird.

Hierzu dürfen wir Ihnen nachfolgende Ausführungen übermitteln:

Laut Auskunft des schweizerischen Bundesamtes für Strassen ASTRA darf der Inhaber eines gültigen ausländischen Führerausweises bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz alle Motorfahrzeugkategorien führen, die auf dem Führerausweis ausdrücklich (oder mit einem EU-weit harmonisierten Code), verständlich und in lateinischer Schrift dokumentiert sind. Folglich wird ein **gültiger österreichischer Führerschein der Klasse B mit Code 96 oder der Klasse AM bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz anerkannt.**

Für Fahrzeuglenker der Klasse AM gelten in Bezug auf das Mindestalter folgende Vorschrift in der Schweiz: Ein **zweirädriges Motorfahrzeug** mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von höchstens 50 cm³ darf **ab 16 Jahren in der Schweiz geführt** werden, vgl. Artikel 43 Abs 2 Verkehrszulassungsverordnung.

Laut Auskunft der Motorfahrzeugkontrolle Liechtenstein ist das Mindestalter der Klasse AM in Liechtenstein mit 16 Jahre festgelegt. Personen mit einem österreichischen Führerschein der Klasse AM müssen somit **mindestens 16 Jahre** alt sein, um ein **entsprechendes Fahrzeug in Liechtenstein fahren** zu dürfen.

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beträgt das erforderliche **Mindestalter für die Klasse AM in Deutschland** nach § 10 Abs 1 FeV **16 Jahre**. Die Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung in Deutschland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie dort keinen ordentlichen Wohnsitz haben und das vorgeschriebene Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnis in Deutschland eingehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

Dr. Rainer Forster

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.